

## Inhalt

30. 6. 1996	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften für leitende Funktionen ..... 2124-4-7	259
30. 6. 1996	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Lehrkräften in Pflegeberufen ..... 2124-4-8	265
30. 6. 1996	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften für Hygiene (Hygienefachkräfte) ..... 2124-4-9	269
30. 6. 1996	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften in der Rehabilitation und Langzeitpflege ..... 2124-4-10	273
30. 6. 1996	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften in der pädiatrischen Intensivpflege ..... 2124-4-11	276
30. 6. 1996	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften in der Onkologie ..... 2124-4-12	280
30. 6. 1996	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften in der ambulanten Pflege ..... 2124-4-13	283
3. 7. 1996	Zweite Verordnung zur Änderung der Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung ..... 2120-7-2	287

### Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften für leitende Funktionen

Vom 30. Juni 1996

Auf Grund des § 10 Abs. 2 und des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege (Weiterbildungsgesetz) vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401) wird verordnet:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Heranbildung von Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpflegern, Hebammen, Entbindungspflegern, Altenpflegerinnen und Altenpflegern für die Leitung von ambulanten und stationären Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen sowie für weitere leitende Funktionen in diesen Einrichtungen.

#### § 2

##### Ziel der Weiterbildung

Die Weiterbildung soll mit den vielfältigen Aufgaben in leitenden Funktionen vertraut machen und die dazu erforderliche

Fach- und Sozialkompetenz vermitteln. Die an der Weiterbildung Teilnehmenden sollen insbesondere befähigt werden.

1. den Pflegedienst einer Einrichtung oder die Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten erfolgreich zu führen (betriebswirtschaftlich-organisatorische Kompetenz);
2. die Pflegequalität zu beurteilen und auf der Basis theoretischer Konzepte und Erkenntnisse aus Pflegewissenschaft, Psychologie und Soziologie fortzuentwickeln und zu sichern (fachlich-pflegerische Kompetenz);
3. die eigenen kommunikativen, psychosozialen und kreativen Fähigkeiten zu erkennen und lernen, sie zu erweitern (soziale Kompetenz);
4. unter Berücksichtigung gesundheits- und sozialpolitischer Vorgaben auf die Gestaltung der rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Pflege Einfluß zu nehmen (sozialrechtliche Kompetenz).

## § 3

## Dauer, Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

(1) Bei Lehrgängen zur Heranbildung von Pflegefachkräften für leitende Funktionen in Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen beträgt die Dauer einer Weiterbildung nach § 3 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes als Vollzeitlehrgang mindestens zwölf Monate, als berufsbegleitender Teilzeitlehrgang längstens drei Jahre. Ein Lehrgang muß mindestens 1000 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten Dauer umfassen. Der Unterricht erstreckt sich auf die Fächer

- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| 1. Fachtheoretische Grundlagen        | mit mindestens 300 Unterrichtsstunden, |
| 2. Sozialwissenschaftliche Grundlagen | mit mindestens 300 Unterrichtsstunden, |
| 3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen | mit mindestens 200 Unterrichtsstunden, |
| 4. Rechtsgrundlagen                   | mit mindestens 100 Unterrichtsstunden. |

Weitere 100 Unterrichtsstunden sind auf die in Satz 3 genannten Fächer zu verteilen. Umfaßt der Lehrgang mehr Stunden als die Mindeststundenzahl, so ist die vorgegebene Relation der Stundenzahl in den einzelnen Fächern beizubehalten. Die Dauer der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung muß insgesamt mindestens 450 Stunden von je 60 Minuten Dauer betragen.

(2) Bei Lehrgängen zur Heranbildung von Pflegefachkräften für die Leitung von Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen beträgt die Dauer einer Weiterbildung nach § 3 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes als Vollzeitlehrgang mindestens zwei Jahre, als berufsbegleitender Teilzeitlehrgang längstens fünf Jahre. Der Lehrgang muß mindestens 2000 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten Dauer umfassen. Der Unterricht erstreckt sich auf die Fächer

- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| 1. Fachtheoretische Grundlagen        | mit mindestens 500 Unterrichtsstunden, |
| 2. Sozialwissenschaftliche Grundlagen | mit mindestens 550 Unterrichtsstunden, |
| 3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen | mit mindestens 550 Unterrichtsstunden, |
| 4. Rechtsgrundlagen                   | mit mindestens 200 Unterrichtsstunden. |

Weitere 200 Unterrichtsstunden sind auf die in Satz 3 genannten Fächer zu verteilen. Umfaßt der Lehrgang mehr Stunden als die Mindeststundenzahl, so ist die vorgegebene Relation der Stundenzahl in den einzelnen Fächern beizubehalten. Die Dauer der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung muß insgesamt mindestens 900 Stunden von je 60 Minuten Dauer betragen.

(3) Neben rezeptiv-vermittelnden sind auch aktiv-anwendungsbezogene Unterrichtsformen einzusetzen. Übungen zur Rhetorik, zur Kooperation und Konfliktlösung sowie zur Innovationsplanung sind Bestandteil der Weiterbildung. Sie werden als Blockseminare durchgeführt. Während des Lehrgangs kann als zusätzliche schriftliche Leistung eine Gruppenarbeit zu einem pflegerrelevanten Thema verlangt werden.

(4) Die berufspraktischen Anteile der Weiterbildung sind in Blöcken zusammenzufassen. Sie dienen dazu, die Aufgaben und die Arbeitsweise der in den Einrichtungen tätigen Leitungspersonen, insbesondere des leitenden Pflegepersonals, kennenzulernen sowie das Zusammenwirken verschiedener Funktions- und Entscheidungsträger lernend zu erfahren. Zu diesem Zweck finden Praktika in zentralen und speziellen Bereichen von Krankenhäusern sowie in für pflegerische Leistungen zuständigen ambulanten Gesundheitsversorgungseinrichtungen und Einrichtungen des Sozialwesens statt. Sie sind unter fachkundiger Anlei-

tung und Aufsicht an geeigneten Einsatzorten durchzuführen und sollen durch Unterricht in den in Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 genannten Fächern begleitet und aufbereitet werden.

## § 4

## Anrechnung von Weiterbildungslehrgängen

Auf die Dauer eines Lehrgangs nach § 3 Abs. 2 wird ein Lehrgang nach § 3 Abs. 1 oder eine gleichwertige Weiterbildung angerechnet, wenn der erfolgreiche Abschluß des Lehrgangs nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Eine länger als fünf Jahre zurückliegende Weiterbildung kann von der zuständigen Behörde angerechnet werden, wenn dadurch das Erreichen des Weiterbildungsziels nicht gefährdet wird.

## § 5

## Unterbrechungen

(1) Auf die Dauer eines Vollzeitlehrgangs werden

1. Unterbrechungen durch die Lehrgangsferien bis zu sechs Wochen je Weiterbildungsjahr und
2. sonstige Unterbrechungen von höchstens 10 % der Gesamtstundenzahl (Unterricht und berufspraktische Anteile der Weiterbildung)

angerechnet. Bei Lehrgängen, deren Dauer die Mindestdauer überschreitet, erhöht sich die Zeit der anrechenbaren Unterbrechungen im Verhältnis zur Lehrgangsdauer.

(2) Auf die Dauer eines berufsbegleitenden Teilzeitlehrgangs werden

1. Unterbrechungen durch den Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres einschließlich eines gesetzlich oder tariflich zustehenden Zusatzurlaubs je Weiterbildungsjahr und
2. sonstige Unterbrechungen von höchstens 10 % der Gesamtstundenzahl (Unterricht und berufspraktische Anteile der Weiterbildung)

angerechnet.

(3) Die Weiterbildungsstätte kann in besonders begründeten Einzelfällen auch darüber hinausgehende Fehlzeiten anrechnen, soweit eine besondere Härte vorliegt und die Leitung des Lehrgangs bestätigt, daß das Weiterbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

## § 6

## Störungen

Die Weiterbildungsstätte kann die an dem Lehrgang Teilnehmenden, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Weiterbildung nachhaltig stören, von der weiteren Teilnahme an der Weiterbildung ausschließen.

## § 7

## Anerkennung von Weiterbildungsstätten

(1) Eine Weiterbildungsstätte ist zur Heranbildung von Pflegefachkräften für leitende Funktionen als geeignet anzuerkennen, wenn

1. der Weiterbildungslehrgang
  - a) von einer Pflegefachkraft mit abgeschlossener Weiterbildung für die Leitung von Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen oder mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium in den Bereichen Pflege oder Pflegemanagement und einer pädagogischen Qualifikation mit Abschluß oder
  - b) gemeinsam von einer Pflegefachkraft mit abgeschlossener Weiterbildung für die Leitung von Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen oder mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium in den Bereichen Pflege oder Pflegemanagement und einer Pflegefachkraft mit einer pädagogischen Qualifikation mit Abschluß oder mit einem abgeschlossenen Studium in einem der Unterrichtsfächer geleitet wird;

2. mindestens eine Lehrkraft für jedes Fach zur Verfügung steht, wobei die Lehrkräfte ihre Qualifikation für das jeweilige Fach sowie eine entsprechende mindestens dreijährige Berufserfahrung nachweisen müssen, Erfahrung auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung haben sollen und auch in mehreren Fächern tätig werden können;
3. für die Durchführung der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung geeignete Einsatzorte, bei denen Einblick in Leitungsfunktionen auf verschiedenen Ebenen gewährleistet ist, und Fachkräfte zur Anleitung ausreichend zur Verfügung stehen;
4. ein für den Unterricht eingerichteter und geeigneter Raum mit einer Grundfläche von mindestens zwei m<sup>2</sup> für jeden Teilnehmer, ein weiterer gleich geeigneter Raum für den Unterricht in Gruppen sowie ein eingerichteter Pausenraum und ausreichende sanitäre Einrichtungen vorhanden sind;
5. die für zeitgemäßen Unterricht erforderlichen Unterrichtsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 kann bis zu fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung im besonders begründeten Einzelfall eine Weiterbildungsstätte auch dann anerkannt werden, wenn der Lehrgang von einer anderen geeigneten Person oder einem Kollegium anderer geeigneter Personen geleitet wird.

#### § 8

##### Prüfungsausschuß, Festsetzung der Prüfungstermine

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Fall 2 und Nr. 3 des Weiterbildungsgesetzes und die Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag der Weiterbildungsstätte im Benehmen mit der Leitung des Weiterbildungslehrgangs bestimmt. Die Vorschläge sind spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Prüfung bei der zuständigen Behörde einzureichen. Für jedes Prüfungsfach ist mindestens ein Ausschußmitglied als Prüfer zu bestimmen. Die Ersatzmitglieder sollen ebenfalls als Lehrkräfte im Weiterbildungslehrgang mitgewirkt haben.

(2) Das vorsitzführende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine und Prüfungsorte fest. Es leitet die Prüfung und sorgt für ihren ordnungsgemäßen Ablauf. Für die schriftlichen Prüfungsteile kann die Weiterbildungsstätte im Einvernehmen mit ihm aufsichtführende Personen bestimmen.

#### § 9

##### Zulassung zur Prüfung

(1) Die an der Weiterbildung Teilnehmenden haben spätestens acht Wochen vor Lehrgangsende bei dem vorsitzführenden Mitglied des Prüfungsausschusses die Zulassung zur Prüfung zu beantragen. Dem Antrag ist die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder über die staatliche Anerkennung als Altenpflegerin oder Altenpfleger in beglaubigter Form beizufügen. Wird die Frist versäumt, ist die spätere Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, die an der Weiterbildung Teilnehmenden weisen nach, daß sie trotz Beachtung der gebotenen Sorgfalt durch außergewöhnliche Umstände an der rechtzeitigen Stellung des Antrages gehindert waren. Das vorsitzführende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob ein anzuerkennender Hinderungsgrund im Sinne des Satzes 3 vorliegt.

(2) Die Weiterbildungsstätte hat dem vorsitzführenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens acht Wochen vor Lehrgangsende für die an der Weiterbildung Teilnehmenden jeweils

1. eine Aufstellung über die erteilten Vornoten in den Prüfungsfächern,
2. eine Aufstellung über die erteilten Noten in den Fächern, die keine Prüfungsfächer sind, und
3. eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an der Weiterbildung unter Berücksichtigung des § 5

vorzulegen.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung entscheidet das vorsitzführende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antrag den Erfordernissen

des Absatzes 1 entspricht, die in Absatz 2 genannten Unterlagen vorliegen und die aus den Fächern, die keine Prüfungsfächer sind, gebildete Durchschnittsnote mindestens „ausreichend“ lautet. Den an der Weiterbildung Teilnehmenden ist die Zulassung zur Prüfung unter Angabe des Prüfungstermins und Prüfungsortes spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

#### § 10

##### Prüfung

(1) Die Prüfung nach § 6 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes ist als theoretische Prüfung abzulegen und soll frühestens vier Wochen vor Lehrgangsende beginnen. Sie erstreckt sich

1. bei Lehrgängen zur Heranbildung von Pflegefachkräften für leitende Funktionen in Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen auf die Fächer
  - a) Fachtheoretische Grundlagen und
  - b) Sozialwissenschaftliche Grundlagen;
2. bei Lehrgängen zur Heranbildung von Pflegefachkräften für die Leitung von Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen auf die Fächer
  - a) Sozialwissenschaftliche Grundlagen und
  - b) Betriebswirtschaftliche Grundlagen.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 umfassen jeweils einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, zwischen denen mindestens ein prüfungsfreier Tag liegen muß.

(3) Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Prüfling in einer die Prüfungsfächer umfassenden Aufsichtsarbeit entweder einzelne Fragen zu beantworten oder ein gestelltes Thema abzuhandeln. Beide Formen der Aufgabenstellung können miteinander verbunden werden. Die schriftlichen Prüfungsaufgaben erstellt das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses aus Vorschlägen der an der Weiterbildung beteiligten Lehrkräfte; es bestimmt auch, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Für die Aufsichtsarbeit stehen dem Prüfling 180 Minuten zur Verfügung.

(4) Der mündliche Teil der Prüfung ist in Gegenwart des vorsitzführenden Mitglieds des Prüfungsausschusses abzulegen. Er soll etwa 15 Minuten je Prüfling und Prüfungsfach dauern. Es können Gruppen mit bis zu drei Prüflingen gebildet werden.

(5) In beiden Prüfungsteilen sind von den die Prüfung abnehmenden Ausschußmitgliedern für die Leistung in jedem Prüfungsfach Noten zu erteilen, aus denen das vorsitzführende Mitglied des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote nach dem arithmetischen Mittel zu bilden hat.

(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Das vorsitzführende Mitglied des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüflings einzelne Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, als Zuhörer zulassen. Über das Prüfungsergebnis hat der Prüfungsausschuß in jedem Fall nichtöffentlich zu beraten.

#### § 11

##### Wiederholungsprüfung

Eine Wiederholungsprüfung nach § 6 Abs. 7 des Weiterbildungsgesetzes muß bei Vollzeitlehrgängen spätestens sechs Monate, bei berufsbegleitenden Teilzeitlehrgängen spätestens zwölf Monate nach der letzten nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist bei dem vorsitzführenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Frist zu beantragen. § 9 Abs. 3 Satz 3 und § 10 Abs. 6 gelten entsprechend.

#### § 12

##### Prüfungsniederschrift, Zeugnis

(1) Über den Verlauf der Prüfung und die Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Über die bestandene Prüfung ist von der Weiterbildungsstätte ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 oder 2 zu erteilen.

## § 13

## Störungen des Prüfungsablaufs, Täuschungen

(1) Das vorsitzführende Mitglied des Prüfungsausschusses oder die beauftragte aufsichtführende Person kann Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen oder eine Prüfungsleistung verweigern, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über die Folgen des vorläufigen Ausschlusses von der Prüfung berät der Prüfungsausschuß. Das vorsitzführende Mitglied kann je nach Art und Schwere der Verfehlung entweder die gesamte Prüfung oder Teile der Prüfung für nicht bestanden erklären.

## § 14

## Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen

Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, versäumt er einen Prüfungstermin oder unterbricht er die Prüfung, hat er die Gründe dafür unverzüglich dem vorsitzführenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt dieses den Rücktritt, das Versäumen oder die Unterbrechung, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Im Falle einer Erkrankung des Prüflings kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wird die Genehmigung nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## § 15

## Besondere Prüfung

(1) Die besondere Prüfung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Weiterbildungsgesetzes ist innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung abzulegen.

(2) Die besondere Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung abgenommen. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. eine von der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung beauftragte Person, die den Vorsitz führt,
2. eine im Sinne des § 7 Abs. 1 befähigte Person, die den stellvertretenden Vorsitz führt, und
3. zwei in der fachspezifischen Weiterbildung tätige Lehrkräfte, davon mindestens eine Lehrkraft aus dem Beruf des Prüflings.

(3) Die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 genannten Personen nehmen die Prüfung ab. Sie und die Ersatzmitglieder werden von dem vorsitzführenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt, das die Prüfung leitet und für ihren ordnungsgemäßen Ablauf sorgt.

## § 16

## Zulassung zur besonderen Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur besonderen Prüfung ist bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder über die staatliche Anerkennung als Altenpflegerin oder Altenpfleger in beglaubigter Form,
2. der Nachweis über eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens zehnjährige, dem Ziel der Weiterbildung entsprechende fachspezifische Tätigkeit durch Zeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen in beglaubigter Form.

(2) Über die Zulassung zur besonderen Prüfung entscheidet das vorsitzführende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung, der Prüfungstermin und der Prüfungsort sind den Antragstellenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

## § 17

## Durchführung und Bewertung der besonderen Prüfung

(1) Die besondere Prüfung wird als theoretische Prüfung abgelegt. Sie umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil. Für den schriftlichen Prüfungsteil gilt § 10 Abs. 1 und 3 entsprechend. Der mündliche Prüfungsteil wird grundsätzlich in Form eines Einzelgesprächs von mindestens 30 Minuten Dauer durchgeführt. Das Prüfungsgespräch soll schwerpunktmäßig Kenntnisse und Fertigkeiten des Prüflings aus der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nachgewiesenen Tätigkeit berücksichtigen.

(2) Die die Prüfung abnehmenden Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen fest, ob der Prüfling die besondere Prüfung bestanden hat. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Benotung findet nicht statt. Entscheidend für das Bestehen der Prüfung ist, daß der Prüfling mindestens ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in seiner bisherigen fachbezogenen Tätigkeit nachgewiesen hat. Über die bestandene Prüfung ist von dem vorsitzführenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung zu erteilen.

(3) § 10 Abs. 6, § 12 Abs. 1 sowie die §§ 13 und 14 gelten entsprechend.

## § 18

## Prüfungsunterlagen

Den an der Prüfung Teilnehmenden ist nach Abschluß der Prüfung auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind von der Weiterbildungsstätte fünf Jahre, Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

## § 19

## Gleichwertigkeit von Weiterbildungen im Land Berlin

(1) Eine zur Weiterbildung nach § 3 Abs. 1 gleichwertige Weiterbildung im Sinne von § 9 Nr. 3 des Weiterbildungsgesetzes liegt vor, wenn der im Land Berlin absolvierte Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfaßt hat.

(2) Hat der Lehrgang nach Absatz 1 weniger als 400 Unterrichtsstunden umfaßt, gilt ein gleichwertiger Weiterbildungsstand als erreicht, wenn nachgewiesen wird, daß nach der Weiterbildung eine mindestens dreijährige Tätigkeit in leitender Funktion erfolgreich ausgeübt worden ist.

(3) Eine zur Weiterbildung nach § 3 Abs. 2 gleichwertige Weiterbildung im Sinne des § 9 Nr. 3 des Weiterbildungsgesetzes liegt vor, wenn der im Land Berlin absolvierte Lehrgang mindestens 850 Unterrichtsstunden umfaßt hat.

(4) Hat der Lehrgang nach Absatz 3 weniger als 850 Unterrichtsstunden umfaßt, gilt ein gleichwertiger Weiterbildungsstand als erreicht, wenn nachgewiesen wird, daß nach der Weiterbildung eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Leitung einer Einrichtung im Gesundheits- und Sozialwesen erfolgreich ausgeübt worden ist.

## § 20

## Gleichwertigkeit von Weiterbildungen im Beitrittsgebiet

(1) Bei Lehrgängen zur Heranbildung von Pflegefachkräften für leitende Funktionen im Gesundheits- und Sozialwesen gilt ein gleichwertiger Weiterbildungsstand als erreicht, wenn nachgewiesen werden:

1. ein erfolgreich abgeschlossener Lehrgang für die funktionsbezogene Weiterbildung zur Stationsschwester oder zum Stationspfleger und
2. a) die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang von mindestens 150 Unterrichtsstunden gemäß Anlage 3 und eine mindestens einjährige fachspezifische Tätigkeit nach dem 3. Oktober 1990 oder
- b) eine mindestens zweijährige fachspezifische Tätigkeit nach dem 3. Oktober 1990.

(2) Bei Lehrgängen zur Heranbildung von Pflegefachkräften für die Leitung von Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen gilt ein gleichwertiger Weiterbildungsstand als erreicht, wenn nachgewiesen werden:

1. ein „Zeugnis über den Fachschulabschluß in der Fachrichtung Leitende(r) Krankenschwester(-pfleger)“ verbunden mit der Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Leitende Krankenschwester“ oder „Leitender Krankenpfleger“ führen zu dürfen, und
2. eine mindestens einjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Funktion in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens nach dem 3. Oktober 1990.

### § 21

#### Erlaubnisurkunde, Weiterbildungsbezeichnungen

(1) Die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung ist nach dem Muster der Anlage 4 zu erteilen.

(2) Entsprechend dem zugrunde liegenden Ausbildungsberuf dürfen nach Abschluß eines Lehrgangs zur Heranbildung von Pflegefachkräften für leitende Funktionen in Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen folgende Weiterbildungsbezeichnungen geführt werden:

1. Staatlich anerkannte Krankenschwester für Leitungsfunktionen in Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen,
2. Staatlich anerkannter Krankenpfleger für Leitungsfunktionen in Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen,
3. Staatlich anerkannte Hebamme für Leitungsfunktionen in Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen,
4. Staatlich anerkannter Entbindungspfleger für Leitungsfunktionen in Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen,
5. Staatlich anerkannte Kinderkrankenschwester für Leitungsfunktionen in Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen,
6. Staatlich anerkannter Kinderkrankenpfleger für Leitungsfunktionen in Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen,
7. Staatlich anerkannte Altenpflegerin für Leitungsfunktionen in Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen,
8. Staatlich anerkannter Altenpfleger für Leitungsfunktionen in Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen.

(3) Entsprechend dem zugrunde liegenden Ausbildungsberuf dürfen nach Abschluß eines Lehrgangs zur Heranbildung von Pflegefachkräften für die Leitung von Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen folgende Weiterbildungsbezeichnungen geführt werden:

1. Staatlich anerkannte Krankenschwester für die Leitung von Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen,
2. Staatlich anerkannter Krankenpfleger für die Leitung von Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen,
3. Staatlich anerkannte Hebamme für die Leitung von Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen,
4. Staatlich anerkannter Entbindungspfleger für die Leitung von Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen,
5. Staatlich anerkannte Kinderkrankenschwester für die Leitung von Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen,
6. Staatlich anerkannter Kinderkrankenpfleger für die Leitung von Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen,

7. Staatlich anerkannte Altenpflegerin für die Leitung von Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen,
8. Staatlich anerkannter Altenpfleger für die Leitung von Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen.

### § 22

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1996

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Beate Hübner

### Anlage 1

(zu § 12 Abs. 2 für Lehrgänge nach § 3 Abs. 1)

Name der Weiterbildungsstätte

### Z e u g n i s

Frau/Herr\* \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

an einem Lehrgang zur Heranbildung von Pflegefachkräften für leitende Funktionen in Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen teilgenommen und die Prüfung nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege (Weiterbildungsgesetz) vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401) vor dem Prüfungsausschuß mit folgendem Ergebnis bestanden:

Fachtheoretische Grundlagen

Vornote \_\_\_\_\_ (\_\_\_)

Prüfungsnote \_\_\_\_\_ (\_\_\_) Gesamtnote \_\_\_\_\_ (\_\_\_)

Sozialwissenschaftliche Grundlagen

Vornote \_\_\_\_\_ (\_\_\_)

Prüfungsnote \_\_\_\_\_ (\_\_\_) Gesamtnote \_\_\_\_\_ (\_\_\_)

Betriebswirtschaftliche Grundlagen \_\_\_\_\_ (\_\_\_)

Rechtsgrundlagen \_\_\_\_\_ (\_\_\_)

(Ort, Datum)

(Stempel der Weiterbildungsstätte und Unterschrift)

\* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2  
(zu § 12 Abs. 2 für Lehrgänge  
nach § 3 Abs. 2)

## Anlage 3

Name der Weiterbildungsstätte

Umfang und Inhalt des Anpassungslehrgangs gemäß § 20  
Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe amindestens 150 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten Dauer in  
den Fächern**Zeugnis**

Frau/Herr\* \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

an einem Lehrgang zur Heranbildung von Pflegefachkräften für  
die Leitung von Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und  
Sozialwesen teilgenommen und die Prüfung nach § 6 Abs. 1 des  
Gesetzes über die Weiterbildung in den Medizinalfachberufen  
und in Berufen der Altenpflege (Weiterbildungsgesetz) vom  
3. Juli 1995 (GVBl. S. 401) vor dem Prüfungsausschuß mit folgen-  
dem Ergebnis bestanden:

## Sozialwissenschaftliche Grundlagen

Vornote \_\_\_\_\_ (\_\_\_)

Prüfungsnote \_\_\_\_\_ (\_\_\_) Gesamtnote \_\_\_\_\_ (\_\_\_)

## Betriebswirtschaftliche Grundlagen

Vornote \_\_\_\_\_ (\_\_\_)

Prüfungsnote \_\_\_\_\_ (\_\_\_) Gesamtnote \_\_\_\_\_ (\_\_\_)

Fachtheoretische Grundlagen \_\_\_\_\_ (\_\_\_)

Rechtsgrundlagen \_\_\_\_\_ (\_\_\_)

(Ort, Datum)

(Stempel der Weiterbildungs-  
stätte und Unterschrift)

\* Nichtzutreffendes streichen

1. Sozialwissenschaftliche Grundlagen 55 Unterrichtsstunden  
(Management-Grundbegriffe,  
Grundlagen der kooperativen Mitar-  
beiterführung und der Konfliktbe-  
wältigung, Organisationsentwick-  
lung in klientenorientierten Dienst-  
leistungsbetrieben)
2. Grundlagen der Betriebswirtschaft  
für Einrichtungen des Gesundheits-  
wesens 50 Unterrichtsstunden  
(Grundzüge der Kostenrechnung,  
Organisation, Rationalisierung, be-  
triebliche Leistungsstärke, Finanz-  
und Rechnungswesen, Personalor-  
ganisation und Stellenwirtschaft,  
verwaltende Aufgaben, Geschäfts-  
verfahren)
3. Rechtsgrundlagen 20 Unterrichtsstunden  
(berufsbezogen ausgewählte The-  
men aus dem bürgerlichen Recht,  
Strafrecht, Arbeitsrecht, Tarifrecht)
4. Fachtheoretische Grundlagen 25 Unterrichtsstunden  
(Leitende Funktionen in den Pflege-  
berufen: Aufgaben, Kompetenzen,  
Praxis, Pflegeprozeß, Pflegemodelle,  
Pflegesysteme)

Anlage 4  
(zu § 21 Abs. 1)

**U r k u n d e**  
über die Erlaubnis zum Führen  
einer Weiterbildungsbezeichnung

Frau/Herrn\* \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Weiterbildung in  
den Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege (Wei-  
terbildungsgesetz) vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401) in Verbindung  
mit § 21 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die  
Heranbildung von Pflegefachkräften für leitende Funktionen  
vom \_\_\_\_\_ (GVBl. S. \_\_\_) mit Wirkung vom heutigen  
Tage die Erlaubnis erteilt, folgende Weiterbildungsbezeichnung  
zu führen:

**Staatlich anerkannte(r)\***

\*\*

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)\_\_\_\_\_  
(zuständige Behörde)\_\_\_\_\_  
(Siegel)\_\_\_\_\_  
Im Auftrag\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\* Nichtzutreffendes streichen

\*\* Die Weiterbildungsbezeichnung ergibt sich aus § 21 Abs. 2 oder 3